

# **Beschäftigung/Entsendung von EU-Bürgern in Österreich nach EU-Erweiterung Haftungs- und Strafbestimmungen für den österreichischen Auftraggeber**

## **Garantie für Mindestentgelt und (aliquote) Urlaubsansprüche nach AVRAG**

### **Haftung des Generalunternehmers § 7c AVRAG:**

Der Generalunternehmer haftet nach § 1355 ABGB als Bürge bzw. nach § 1356 ABGB als Ausfallsbürge für Ansprüche auf das gesetzliche, durch Verordnung festgelegte oder kollektivvertragliche Entgelt der vom Subunternehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmer.

### **Wenn ausländischer Arbeitgeber KEINEN Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat hat:**

Der Arbeitgeber und dessen Auftraggeber als Unternehmer haften als Gesamtschuldner für die Entgeltansprüche des Arbeitnehmers § 7a Abs 1 u. 2 AVRAG.

## **Strafbestimmung nach AVRAG:**

### **Wenn ausländischer Arbeitgeber SEINEN Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat hat**

§ 7b Abs 9 AVRAG:

Kommt der Arbeitgeber aus dem EWR-Raum, gibt es zwar nach AVRAG nicht die Gesamtschuldnerhaftung wie bei Arbeitgebern aus Nicht-EWR-Staaten, allerdings besteht das Risiko von Verwaltungsstrafen. Wer als Arbeitgeber oder „Beauftragter“ die Meldungen nicht rechtzeitig erstattet oder die erforderlichen Unterlagen nicht bereithält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von bis zu € 726,-, im Wiederholungsfall von € 360,- bis € 1.450,- zu bestrafen.

## **Strafbestimmung nach Ausländerbeschäftigungsgesetz § 28 AuslBG:**

Wo eine erforderliche Entsendebewilligung, Beschäftigungsbewilligung oder Anzeigebestätigung fehlt, liegt illegale Ausländerbeschäftigung vor. Sofern solche Tatbestände nicht in die Zuständigkeit der Gerichte fallen, handelt es sich um Verwaltungsübertretungen, die von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen sind. Neben dem Auftragnehmer (ausländischen Arbeitgeber) ist auch der Auftraggeber zu bestrafen § 28 Abs 6 AuslBG.

Die Strafsätze betragen

für jeden von bis zu 3 unberechtigt beschäftigten Ausländer	€ 1.000,- bis € 5.000,-
im Wiederholungsfall bis zu 3 unberechtigt Beschäftigten	€ 2.000,- bis € 10.000,-
bei mehr als 3 unberechtigt beschäftigten Ausländern	€ 2.000,- bis € 10.000,-
im Wiederholungsfall über 3 unberechtigt Beschäftigten	€ 4.000,- bis € 25.000,-

immer gerechnet **je unberechtigt beschäftigtem Ausländer.**

**Auftraggeberhaftung für Sozialversicherungsbeiträge in der Baubranche ab  
1.9.2009 AuftraggeberInnen-Haftungsgesetz, BGBl I vom 2.7.2008, § 67a Abs 1  
ASVG**

„Wird die Erbringung von Bauleistungen nach § 19 Abs 1a UStG von einem Unternehmer (Auftrag gebendes Unternehmen) an ein anderes Unternehmen (beauftragtes Unternehmen) ganz oder teilweise weitergegeben, so haftet das Auftrag gebende Unternehmen für alle Beiträge und Umlagen (§ 58 Abs 6), die das beauftragte Unternehmen an österreichische Krankenversicherungsträger abzuführen hat oder für die es nach dieser Bestimmung haftet, bis zum Höchstausmaß von 20 % des geleisteten Werklohnes, wenn kein Befreiungsgrund nach Abs 3 vorliegt.“